

Satzung des Vereins gegründet 1970

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Nachbarschaftshilfe Oberschleißheim e. V,
- II. Er hat seinen Sitz in Oberschleißheim
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- IV. Er ist in das Vereinsregister eingetragen

§2

Vereinszweck und Verwendung der Mittel

- I. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Zweck des Vereins ist es, für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberschleißheim auf folgenden Gebieten Einrichtungen zu schaffen und/oder zu betreiben:
 - 1) Seniorenhilfe
 - 2) Haus- und Familienhilfe
 - 3) Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger und gebrechlicher Personen
 - 4) Betreuung von Säuglingen, Klein- und Schulkindern
 - 5) Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
 - 6) Schuldnerberatung
- II. Dem Vereinszweck dienen insbesondere
 - 1) eine Seniorentagesstätte
 - 2) ein Kinderpark
 - 3) eine Kinderkrippe

Maßnahmen der Haus- und Familienhilfe sowie der Kinderbetreuung erfolgen auch jeweils direkt in der zu betreuenden Familie oder bei der zu betreuenden Person. Zur Hilfe bei der Betreuung von Kindern fördert der Verein die Vermittlung von Tagesmüttern.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- V. Die dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden; insbesondere garantiert der Verein:
1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 2. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Ein- und Austritt von Mitgliedern

- I. Der Beitritt zum Verein steht allen natürlichen Personen sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts offen.
- II.
- 1) Der Beitritt und Austritt müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - 2) Der Beitritt erfordert kein besonderes Aufnahmeverfahren.
 - 3) Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres.
 - 4) Bei Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
- 1) bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - 2) wenn der Vereinsbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht entrichtet wird.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- I. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
- II. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Er ist bis spätestens **31. März** des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Leitungsausschuss

Die Organe des Vereins und deren Mitglieder haften lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch für Rückgriffsansprüche des Vereins gegen Organmitglieder.

§6 **Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 1) Beschluss und Änderung der Satzung
- 2) Wahl und Entlastung des Vorstands
- 3) Wahl und Entlastung des Leitungsausschusses
- 4) Wahl zweier Kassenprüfer
- 5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- 6) Beschluss über die Auflösung des Vereins

- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher.

- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats ab Antrags- eingang beim Vorstand durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine solche schriftlich beantragt.

IV.

- 1) Jede Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung offen.
- 2) Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

V.

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 3) Über den Antrag eines Mitglieds auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden ist.

§7 **Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden und wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt

- II. Der/die 1. Vorsitzende und der /die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Beide sind jeweils zur Alleinvertretung befugt.

- III. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

- IV. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Mit Beschluss des Leitungsausschusses kann Ihnen eine pauschale Zeitaufwandsentschädigung in den Grenzen des §3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) gezahlt werden. Bei diesem Beschluss des Leitungsausschusses ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.
- V. Der Vorstand steht dem Leitungsausschuss vor.
- VI. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§8

Der Leitungsausschuss

- I. Der Leitungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern
 - 1) 1. Vorsitzende/r
 - 2) 2. Vorsitzende/r
 - 3) 1. Kassenwart
 - 4) 2. Kassenwart
 - 5) Schriftführer/in
 - 6) Bis zu 2 Beisitzern
- II. Der Leitungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- III. Scheidet ein Leitungsausschussmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ihrer Wahl kommissarisch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den betreffenden Leitungsausschussaufgaben betrauen.
- IV.
 - 1) Der Leitungsausschuss führt die Geschäfte des Vereins und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 der Leitungsausschussmitglieder,
 - 2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- V. Der amtierende Vorsitzende beruft den Leitungsausschuss nach Bedarf oder auf Wunsch eines Leitungsausschussmitglieds ein und leitet die Sitzung.

§9

Kassenwesen

- I. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen,
- II. Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die ihr über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.
- III. Die Kassenprüfer sind berechtigt Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§10
Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt.

- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde so am 21.04.1999 auf der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert am 02.05.2001, geändert am 22.04.2009 und geändert am 08.11.2016.